

2688

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des am 16. Februar 1931 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Schieds- und Vergleichsvertrags.

(Vom 15. Juni 1931.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Seit einiger Zeit waren mit den Vereinigten Staaten von Amerika Verhandlungen im Gange über den Abschluss eines Vertrages zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten. Sie waren, nachdem ein einleitender Meinungs-austausch stattgefunden hatte, auf einem toten Punkt angelangt infolge des Umstandes, dass die amerikanische Regierung, mit der Prüfung der Frage eines allfälligen Beitrittes zum Statut des ständigen internationalen Gerichtshofes beschäftigt, den Zeitpunkt nicht als gekommen erachtete, um ihre Haltung auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit zu ändern. Es hätte für uns die Möglichkeit bestanden, den am 29. Februar 1908 zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Schiedsvertrag, der nach zwei Erneuerungen im Dezember 1918 abgelaufen war, wiederum in Kraft zu setzen. Dieser Vertrag, der die veralteten Vorbehalte der lebenswichtigen Interessen, der Unabhängigkeit und der Ehre enthielt, bot jedoch in unsern Augen kein genügendes Interesse mehr, und wir zogen vor, einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten, um mit Washington einen Vertrag auf breiterer Basis abzuschliessen. Da in der Folge der Beitritt der Vereinigten Staaten zum internationalen Gerichtshof auf Schwierigkeiten gestossen war, glaubte die amerikanische Regierung nicht länger zögern zu dürfen, ihrer Politik auf dem Gebiete des Schiedsgerichtswesens eine neue Wendung zu geben. In der Tat schloss sie am 6. Februar 1928 mit der französischen Regierung einen Vertrag neuer Art, in welchem, wenn auch unter Beibehaltung von einschränkenden Klauseln hinsichtlich des Grundsatzes der Schiedsgerichtsbarkeit, immerhin die überlieferten Vorbehalte der lebenswichtigen Interessen, der Unabhängigkeit und der Ehre fallen gelassen wurden. Dieser Vertrag

bildete im übrigen eine Ergänzung des bereits in Kraft stehenden Untersuchungs- und Vergleichsvertrags zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten.

Kurz nach Abschluss des Vertrages mit Frankreich anerkte die amerikanische Regierung, mit der Grosszahl der andern Staaten über den Abschluss gleichlautender Verträge in Unterhandlungen einzutreten. Sie trat zu diesem Zweck mit verschiedenen Regierungen in Verbindung und liess insbesondere unserer Gesandtschaft in Washington den Entwurf des Vertrages zukommen, den sie sich bereit erklärte, mit der Schweiz abzuschliessen. Da dieser Entwurf eine begrenzte Anwendung der Schiedsgerichtsbarkeit vorsah, und da man in Washington Wert legte auf das Untersuchungs- und Vergleichsverfahren, wie es durch die als Bryan-Verträge bekannten Abkommen eingeführt worden war, schlug uns die amerikanische Regierung ausserdem vor, den am 18. Februar 1914 zwischen den beiden Ländern abgeschlossenen Bryan-Vertrag in Wirkung zu setzen, der mit dem zum wenigsten eigenartigen Titel «Vertrag betreffend die Vertagung einer Kriegserklärung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten» bedacht worden war. Angesichts des einige Monate später erfolgten Ausbruchs des Weltkriegs war, durch Vereinbarung der Parteien, dieser Vertrag nicht ratifiziert worden, da zu erwarten war, dass nach Friedensschluss mehr oder weniger tiefgreifende Änderungen in der internationalen Schiedsgerichtspraxis eintreten würden.

Der Bundesrat hätte es kaum für wünschenswert gehalten, ohne weiteres einen Vertrag wieder aufleben zu lassen, dessen Titel der eigentlichen Absicht so wenig gerecht wurde; er hätte vorgezogen, über einen Vergleichsvertrag in Besprechungen einzutreten, dem eine genauere Ausdrucksweise zugrunde lag. Da jedoch gleichwohl über einen zusätzlichen Schiedsvertrag zu verhandeln gewesen wäre, schlug er der amerikanischen Regierung vor, einen Vertrag abzuschliessen, der sowohl das Vergleichs- wie auch das Schiedsverfahren umfasste. Zu diesem Zwecke wurde ihr ein Vertragsentwurf zugestellt, der als Verhandlungsgrundlage dienen sollte.

Das Staatsdepartement zögerte anfangs einigermassen, auf eine Vertragsbasis einzutreten, die dem Wunsche der Regierung der Vereinigten Staaten nach Wahrung einer gewissen Einheitlichkeit auf dem Gebiete der mit dem Ausland abzuschliessenden Vergleichs- und Schiedsverträge nicht entsprach. Nach eingehender Prüfung der Sachlage stimmte es immerhin unserm Vorschlag zu und übergab unserer Gesandtschaft einen Gegenentwurf, der inhaltlich dem schweizerischen Projekt ziemlich gleichkam. Die darauf folgenden Verhandlungen wurden rasch zum Abschluss gebracht, und am 16. Februar dieses Jahres konnte Herr Minister Peter in Washington im Namen des Bundesrates den Vertrag unterzeichnen, dessen Wortlaut hier beigefügt ist und den wir Ihnen heute zur Genehmigung vorlegen.

Der vorliegende Vertrag weist ziemlich wesentliche Abweichungen auf von dem allgemein üblichen Typus der Verträge zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, wie sie in den letzten Jahren von der Eidgenossenschaft ab-

geschlossen worden sind. Es war dies nicht zu vermeiden, da die Vereinigten Staaten von Amerika aus leicht verständlichen Gründen nicht in der Lage waren, auf diesem Gebiete Verpflichtungen einzugehen, welche über diejenigen, die im Vertrag mit Frankreich vom 6. Februar 1928 enthalten sind, hinausgehen. Das von uns abgeschlossene Abkommen bildet in dieser Beziehung ein Maximum.

Wie Sie sehen werden, beruht der Vertrag auf dem Grundsatz, dass sämtliche Streitigkeiten, die auf diplomatischem Wege nicht erledigt werden können und die nicht schiedsgerichtlich ausgetragen werden, auf dem Wege des Vergleichs beigelegt werden sollen (Artikel II). Das Vergleichsverfahren wird somit subsidiärer Natur sein: man wird dazu Zuflucht nehmen, wenn die direkten Unterhandlungen zu keinem Ergebnis geführt haben oder wenn eine der Parteien den schiedsgerichtlichen Austrag ablehnt. Der subsidiäre Charakter des Vergleichsverfahrens ist immerhin nicht absolut. Die vertragschliessenden Teile können sich vorbehalten, das Vergleichsverfahren auch für Streitigkeiten in Anwendung zu bringen, die nach ihrer Ansicht dem Schiedsverfahren unterliegen; diese Möglichkeit ist dahin zu verstehen, dass auf das Schiedsverfahren zurückzukommen wäre, falls jenes Vorgehen fehlschlagen sollte. «Jede zwischen den vertragschliessenden Teilen entstehende Streitigkeit irgendwelcher Art», sagt in der Tat Artikel I, «soll, falls die gewöhnlichen diplomatischen Mittel versagen, einem Schiedsgerichtsverfahren oder einem Vergleichsverfahren unterworfen werden, je nachdem, was die vertragschliessenden Teile alsdann beschliessen werden.» Auf diese Weise hat endlich jede Partei die Wahl zwischen dem Vergleichs- und dem Schiedsverfahren.

Diese Wahlmöglichkeit könnte vielleicht als einer der Mängel des Vertrags angesehen werden, wird doch während einer gewissen Zeit Ungewissheit herrschen hinsichtlich des Verfahrens, für das man sich schliesslich entscheiden wird, und werden doch andererseits die der zu wählenden, gemeinsam anzuwendenden Schlichtungsart vorausgehenden Besprechungen notwendigerweise einige Verzögerungen mit sich bringen. Der Nachteil ist jedoch nicht sehr schwerwiegend. Tatsächlich verpflichtet der Vertrag stets zur Wahl eines Verfahrens. Stimmt die eine Partei der von der andern in Vorschlag gebrachten Anwendung des Schiedsverfahrens zu, so wird der Streitfall endgültig durch das Schiedsgericht geschlichtet; zieht sie dagegen vor, die Streitigkeit vorerst dem Vergleichsverfahren zu unterwerfen und erklärt sich die Gegenpartei hiemit einverstanden, so ist, im Falle des Versagens dieses Verfahrens, der Streitfall, natürlich unter Vorbehalt der in Artikel V und VI enthaltenen Einschränkungen, nichtsdestoweniger einer endgültigen Erledigung gewiss, da in diesem Falle jede Partei das Recht hat, zum Schiedsverfahren Zuflucht zu nehmen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat auf die Bedeutung hingewiesen, die sie dem Fehlen jeglicher Priorität hinsichtlich der Anwendung des Schieds- oder Vergleichsverfahrens beimisst. Wir wären an und für sich geneigt gewesen, diese Wahlmöglichkeit auszuschliessen; da sie jedoch letzten Endes der definitiven Beilegung der Streitigkeit nicht entgegensteht, schien es uns möglich, sich damit ohne besondere Bedenken abzufinden. Im Grunde genommen bildet das Abkom-

men einen obligatorischen Schiedsvertrag mit der den Parteien eingeräumten Möglichkeit, ein vorgängiges Vergleichsverfahren eintreten zu lassen. In dieser, aber auch nur in dieser Hinsicht, ist das System nicht neu; es ist insbesondere niedergelegt in unserm Schieds- und Vergleichsvertrag mit Belgien vom 5. Februar 1927, der die Regel der obligatorischen Anrufung des Richters oder Schiedsrichters enthält, daneben aber ein fakultatives Vergleichsverfahren vorsieht.

Ist zwar das Schiedsverfahren obligatorischer Natur, so gilt es immerhin nicht unbedingt. Der Vertrag enthält Einschränkungen. Sein Artikel V bestimmt vorerst, dass einzig Streitigkeiten «über einen Anspruch rechtlicher Natur» in verbindlicher Weise dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen werden können. Der Vertrag unterscheidet somit zwischen den sogenannten Streitigkeiten rechtlicher Natur und den andern. Diese Unterscheidung ist ziemlich gebräuchlich in den Verträgen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, aber, abweichend von den Verträgen, welche den gerichtlichen Austrag vorsehen für die Streitfälle rechtlicher Natur und die Anrufung des Schiedsgerichts für die Meinungsverschiedenheiten nicht juristischer Art (vgl. unsere Verträge mit Frankreich, Belgien, Portugal usw.), bietet der Vertrag mit den Vereinigten Staaten keine Gewähr für die endgültige Beilegung der Fälle der zweiten Kategorie. In dieser Beziehung behalten die Parteien ihre Handlungsfreiheit. Dagegen kann eine jede von ihnen verlangen, dass die des schiedsgerichtlichen Austrags nicht fähige Streitigkeit einem Vergleichsverfahren unterworfen werde, denn — und dies bildet eines der Merkmale des vorliegenden Vertrages — alles, was nicht vor den Richter gebracht wird, kann dem Vermittler überwiesen werden. Das Vergleichsverfahren erscheint hier nicht mehr als vorgängiges Stadium der Schiedsgerichtsbarkeit, sondern als subsidiäres Verfahren. In dieser Hinsicht ist das System, wie man sieht, der in Art. 36 des Statuts des ständigen internationalen Gerichtshofes enthaltenen Fakultativklausel überlegen, die kein Verfahren kennt, das geeignet wäre, beim Fehlen einer gerichtlichen Lösung in Anwendung zu kommen.

Von einem andern Gesichtspunkt aus gesehen steht das erstgenannte dem zweiten System nach. Während laut Art. 36 des Statuts die Differenzen juristischer Natur ohne Ausnahme dem Gerichtsverfahren unterliegen, gestattet der Vertrag mit den Vereinigten Staaten in seinem Artikel VI, die Schiedsgerichtsbarkeit abzulehnen bei irgendwelcher Streitigkeit, deren Gegenstand

- a. in die ausschliessliche Zuständigkeit eines der beiden vertragschliessenden Teile fällt;
- b. in die Interessen dritter Staaten eingreift;
- c. von der Aufrechterhaltung der gewöhnlich als Monroe-Doktrin bezeichneten herkömmlichen Haltung der Vereinigten Staaten von Amerika in amerikanischen Fragen abhängt oder in die Aufrechterhaltung dieser Doktrin eingreift;
- d. von der Beobachtung der gemäss dem Völkerbundsvertrage von der Schweiz übernommenen Verpflichtungen abhängt oder in die Beobachtung dieser Verpflichtungen eingreift.»

Diese Vorbehalte entsprechen denjenigen, die in dem bereits von uns erwähnten französisch-amerikanischen Vertrag, sowie in allen von den Vereinigten Staaten seither abgeschlossenen zweiseitigen Verträgen enthalten sind. Sie sind vom amerikanischen Senat genehmigt worden, und die Regierung dürfte kaum in der Lage sein, daran etwas zu ändern. Sie bilden gegenwärtig die Grundlage der amerikanischen Schiedsgerichtspolitik, zum mindesten mit Bezug auf die ausserhalb des amerikanischen Kontinents gelegenen Länder.

Diese vierfache Beschränkung der Anwendbarkeit des Schiedsgerichtsverfahrens — das Vergleichsverfahren wird dagegen, wie bereits erwähnt, mit Ausnahme der Überweisung an das Schiedsgericht, bedingungslos angewandt — schmälert zweifellos den praktischen Wert des Vertrags, ohne dass man jedoch die Tragweite dieser Einbusse zu überschätzen brauchte. Es steht in der Tat keineswegs fest, dass die erwähnten vier Vorbehalte im allgemeinen der friedlichen Erledigung von Streitigkeiten, die zwischen den Vereinigten Staaten und einem kleinen Lande wie dem unsern entstehen könnten, im Wege stehen würden.

Der erste Vorbehalt, der gestattet, einseitig diejenigen Streitfragen der Schiedsgerichtsbarkeit zu entziehen, die sich auf Fragen der ausschliesslichen Zuständigkeit eines jeden Staates beziehen, erscheint einigermaßen selbstverständlich. Er findet sich bereits in unsern Schiedsverträgen mit Polen und der Türkei. Er steht im Einklang mit Artikel XV, Absatz 8, des Völkerbunds Paktes, wie auch mit der Rechtsprechung des ständigen internationalen Gerichtshofes. Es entspricht den der rechtlichen Gestaltung der internationalen Gemeinschaft zugrunde liegenden Prinzipien, dass kein Staat vor Schiedsrichtern oder Richtern Rechenschaft abzulegen hat für Handlungen, die er im Bereiche seiner Souveränität vorgenommen hat, ohne dass er dadurch im geringsten seine internationalen Verpflichtungen verletzen würde.

Der zweite, die Drittstaaten betreffende Vorbehalt ist bereits ziemlich alten Ursprungs. Vor dem Kriege bildete er eine der klassischen Beschränkungen eines jeden Schiedsgerichtssystems. Man findet ihn in der Grossezahl der Schiedsverträge, die nach den zwei Friedenskonferenzen im Haag abgeschlossen wurden. Aus den neuen Verträgen ist er so gut wie verschwunden. Man war der Ansicht, dass er geeignet sei, in störender Weise die Durchführung des Schiedsgerichtsgedankens zu hemmen. Die von der IX. Völkerbundsversammlung ausgearbeitete Generalakte betreffend die Beilegung internationaler Konflikte zum Beispiel hat ihn nicht nur beseitigt, sondern sieht sogar für einen Staat, der an einem internationalen Streitfall interessiert ist, die Möglichkeit vor, sich an dem zu dessen Erledigung eingeschlagenen Verfahren zu beteiligen. Es ist somit der entgegengesetzte Grundsatz, der in der internationalen Praxis an Boden gewinnt. Die Vereinigten Staaten sind ihrerseits der alten Formel treu geblieben. Sie dürfte jedoch höchstens bei Streitigkeiten von betont politischem Charakter in Erscheinung treten, und solche Konflikte dürften in unsern Beziehungen zu den Vereinigten Staaten zweifellos selten sein, wenn sie überhaupt je vorkommen.

Die dritte, auf die Wahrung der Monroe-Doktrin bezügliche Ausnahme ist, soweit sie uns berührt, noch speziellerer Natur. Man kann verstehen, dass die Vereinigten Staaten gegenüber gewissen Staaten, und insbesondere gegenüber den Grossmächten, ein Interesse daran haben, sich gegen jede fremde Einmischung in Fragen, durch welche ihre «traditionelle Haltung» in «amerikanischen Angelegenheiten» berührt wird, ablehnend zu verhalten. Dieses Interesse besteht schwerlich gegenüber einem Lande wie die Schweiz, und das Vorhandensein eines diesbezüglichen Vorbehalts im vorliegenden Vertrag erklärt sich einfach aus der Vorsorge des Staatsdepartements, in sämtlichen Abkommen dieser Art ein mit Bezug auf den amerikanischen Kontinent wesentliches Prinzip bestätigt zu wissen.

Der vierte und letzte Vorbehalt bildet das Gegenstück zum vorhergehenden, der ausschliesslich den Vereinigten Staaten zugute kommt. Es musste aus Gründen des Gleichgewichts billig erscheinen, auch eine Ausnahme vorzusehen, die vollständig im Interesse des andern vertragschliessenden Teiles liegt. Auf diese Weise hat man einen gewissen Parallelismus zwischen der Monroe-Doktrin und den aus dem Völkerbundsakte sich ergebenden Verpflichtungen hergestellt. Es wäre müssig, bei diesem Anlasse nachzuforschen, ob die Vorteile, die der Vorbehalt der «Monroe-Doktrin» und diejenigen, welche der entsprechende Vorbehalt des «Völkerbundes» bieten, sich gegenseitig die Waage halten. Diese Frage ist unseres Erachtens eher akademischer Natur und bietet schwerlich ein praktisches Interesse.

Erscheinen, nach allseitiger Prüfung, die erwähnten Vorbehalte nicht geeignet, die Möglichkeiten der Beilegung von Streitigkeiten, die normalerweise zwischen den beiden Ländern entstehen könnten, fühlbar zu beeinträchtigen, so ist man dagegen vielleicht geneigt, geltend zu machen, dass der Vertrag keine rechtlichen Garantien bietet mit Bezug auf die Möglichkeit, dass eine Partei im gegebenen Zeitpunkt in etwas willkürlicher Weise den einen oder andern Vorbehalt anrufen könnte, um sich einem Schiedsgerichtsverfahren zu entziehen. In der Tat ist jeder Staat hinsichtlich seines Verhaltens sein oberster Richter. Es gibt keine Berufung gegen die von einer Partei auf Grund des Artikels VI des Vertrages vorgebrachte Einrede der Unzuständigkeit. Wir verhehlen uns nicht, dass, in letzter Analyse, diese Feststellung die ernsthafteste Einwendung bedeutet, die man dem Vertrag vom 16. Februar 1931 entgegenhalten kann. Es wäre jedoch unmöglich gewesen, in dieser Hinsicht ein Zugeständnis zu erhalten; in keinem ihrer Verträge haben die Vereinigten Staaten den Grundsatz der schiedsrichterlichen Beurteilung der Vorbehalte zugelassen. Immerhin berechtigt die Tatsache, dass keine juristische Möglichkeit besteht, die Begründetheit eines Vorbehaltes zu bestreiten, nicht ohne weiteres zum Schlusse, dass die Anwendung des Abkommens vom willkürlichen Ermessen eines jeden Staates abhängt. Die internationalen Verträge werden vom Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht, und es liegt kein Anlass vor zur Annahme, dass die vertragschliessenden Parteien bei der Auslegung der im Schiedsvertrag enthaltenen Einschränkungen sich nicht in loyaler Weise von diesem Prinzip leiten lassen

werden. Man darf auch nicht ausser acht lassen, dass da, wo einem Staate die Zuflucht zum Schiedsgericht versagt ist, ihm die Möglichkeit bleibt, sich an eine Vergleichskommission zu wenden. Es dürfte für eine Regierung ziemlich heikel sein, sich willkürlich auf einen die schiedsgerichtliche Beurteilung ausschliessenden Vorbehalt zu berufen in einem Streitfall, der jederzeit der Würdigung durch eine unparteiische Kommission unterworfen werden kann. Diese Kontrolle bliebe natürlich ohne Sanktion, aber es wäre immerhin eine Kontrolle.

Artikel VII des Vertrags, der bestimmt, dass die darin vorgesehene besondere Vereinbarung nicht ohne die Zustimmung des Senats der Vereinigten Staaten abgeschlossen werden soll, könnte, vom Standpunkt der internationalen Praxis aus betrachtet, ebenfalls zu gewissen Kritiken Anlass geben. Es gilt in der Tat heute als Regel, dass die Anwendung eines Schiedsgerichtsvertrages nicht von der gesetzgebenden Gewalt abhängt. Der Vorbehalt, den in dieser Beziehung Artikel VII enthält, fand sich bereits in unserm alten Schiedsgerichtsvertrag mit den Vereinigten Staaten. Er wird von der amerikanischen Regierung aus Gründen verlangt, die durch das amerikanische Staatsrecht bedingt sind und über welche wir uns nicht zu äussern haben.

Es sei beigefügt, dass, gemäss Artikel III des Vertrages, das Vergleichsverfahren einer ständigen Kommission übertragen werden soll, von deren fünf Mitgliedern je zwei von einem jeden der vertragschliessenden Teile bezeichnet werden, und zwar je ein Mitglied aus seinen eigenen Angehörigen, das andere aus den Angehörigen eines dritten Staates. Das fünfte Mitglied, der Präsident, soll im gemeinsamen Einvernehmen ernannt werden. Es wäre zweifellos vorzuziehen gewesen, dass, wie dies in allen andern von uns abgeschlossenen Vergleichsverträgen der Fall ist, drei der Kommissionsmitglieder im gegenseitigen Einverständnis bezeichnet würden, d. h., dass die Mehrheit der Mitglieder ihr Mandat dem übereinstimmenden Willen der beiden Parteien zu verdanken hätte. Da jedoch das in den vorliegenden Vertrag aufgenommene Verfahren im Haager Abkommen von 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle niedergelegt ist, hätte es uns kaum angezeigt erschienen, in dieser Hinsicht uns den amerikanischen Wünschen zu widersetzen.

Was das Schiedsgericht anbetrifft, so wird es von Fall zu Fall durch Vereinbarung unter den Parteien eingesetzt. «Doch wird mangels anderer Vereinbarung der ständige Schiedshof, der durch das am 18. Oktober 1907 geschlossene Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle im Haag eingesetzt worden ist, als solches Schiedsgericht gelten», sagt Artikel VII. Im allgemeinen wird somit das Schiedsgericht, gemäss Art. 45 des Haager Abkommens, aus fünf Schiedsrichtern bestehen, von denen je zwei durch jeden der vertragschliessenden Teile, und der fünfte, der Obmann, durch die erwähnten vier Schiedsrichter bezeichnet werden. Die Art der Ernennung ist somit dieselbe wie bei der Konstituierung der Vergleichskommission, mit dem Unterschied immerhin, dass der Präsident der Vergleichskommission wenn möglich im gegenseitigen Einvernehmen durch die Parteien (vgl. Artikel III), während derjenige des Schiedsgerichts durch die zuerst gewählten vier Schiedsrichter

ernannt wird. Fehlt es im ersten Fall am Einverständnis zwischen den Parteien, oder können sich im zweiten Fall die Schiedsrichter nicht einigen, so sollen die Ernennungen nach dem Verfahren stattfinden, wie es in dem bereits erwähnten Art. 45 des Haager Abkommens vorgesehen ist.

Hinsichtlich der besondern Bestimmungen des Vertrags über die Vergleichskommission und ihr Verfahren erübrigen sich weitere Ausführungen.

Der Schieds- und Vergleichsvertrag mit den Vereinigten Staaten hat, vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen, nicht die gleiche Bedeutung wie eine Anzahl der in letzter Zeit von der Schweiz abgeschlossenen Verträge. Er trägt in den Grundsatz des Schiedswesens Einschränkungen, die die gegenseitigen Verpflichtungen der vertragschliessenden Staaten vermindern. Trotzdem wird er für die beiden Länder, die auf dem Gebiete der friedlichen Erledigung von Streitfällen durch keine bindenden Bestimmungen mehr gehalten waren, von wirklich praktischem Wert sein. Er füllt auf diese Weise eine fühlbare Lücke in der Gesamtheit ihrer politischen und rechtlichen Beziehungen aus. Dies ist nicht sein einziger Vorteil. Er schafft ausserdem eine vermehrte Bindung zwischen der Eidgenossenschaft und der grossen Republik jenseits des Atlantischen Meeres, mit der wir zu allen Zeiten die besten Beziehungen unterhalten haben. Er bildet ein neues Pfand der überlieferten Freundschaft, die in so glücklicher Weise die beiden Länder verbindet.

Wir dürfen hoffen, dass Sie nach dem Gesagten nicht zögern werden, den Vertrag durch Annahme des beiliegenden Entwurfes zu einem Bundesbeschluss gutzuheissen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 15. Juni 1931.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

**die Genehmigung des am 16. Februar 1931 zwischen der Schweiz
und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen
Schieds- und Vergleichsvertrags.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach ⁿEinsicht der Botschaft des Bundesrates vom 15. Juni 1931,

beschliesst:

Art. 1.

Der am 16. Februar 1931 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Schieds- und Vergleichsvertrag wird genehmigt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Übersetzung.

Schieds- und Vergleichsvertrag
zwischen
der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Schweizerische Bundesrat
und
der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika,

im Bewusstsein der von der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika übernommenen Verpflichtung, die Beilegung aller Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen sollten, welcher Art und welchen Ursprungs sie auch immer seien, nicht anders als mit friedlichen Mitteln anzustreben; von dem Wunsche erfüllt, das Bekenntnis der beiden Länder zum Grundsatz zu erneuern, wonach alle Streitigkeiten rechtlicher Natur zwischen ihnen einer unparteiischen Entscheidung zu unterwerfen sind, und im Bestreben, die Aufrichtigkeit des Verzichtes auf den Krieg als Mittel der nationalen Politik in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zu bekunden, sind übereingekommen, einen Schieds- und Vergleichsvertrag abzuschliessen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Marc Peter, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweiz in den Vereinigten Staaten von Amerika, und

Der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

Herrn Henry L. Stimson, Staatssekretär der Vereinigten Staaten von Amerika,

die, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel I.

Jede zwischen den vertragschliessenden Teilen entstehende Streitigkeit irgendwelcher Art soll, falls die gewöhnlichen diplomatischen Mittel versagen, einem Schiedsgerichtsverfahren oder einem Vergleichsverfahren unterworfen

werden, je nachdem, was die vertragschliessenden Teile alsdann beschliessen werden.

Artikel II.

Jede Streitigkeit, die auf diplomatischem Wege nicht beigelegt werden kann und die von den vertragschliessenden Teilen nicht tatsächlich schiedsgerichtlich ausgetragen wird, soll zur Untersuchung und zum Bericht einer in der hiernach vorgeschriebenen Weise gebildeten ständigen Vergleichskommission unterbreitet werden.

Artikel III.

Die ständige Vergleichskommission wird aus fünf Mitgliedern bestehen und ist so bald als möglich nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden zu diesem Vertrage zu bilden. Jeder der vertragschliessenden Teile wird zwei Mitglieder ernennen, das eine aus seinen eigenen Angehörigen, das andere aus den Angehörigen eines dritten Staates. Die vertragschliessenden Teile bezeichnen im Einvernehmen miteinander das fünfte Mitglied, das nicht einer ihrer Angehörigen sein darf und das von Rechts wegen Vorsitzender der Kommission ist. Kommt es zu keiner Verständigung über die Wahl des Vorsitzenden der Kommission, so erfolgt seine Ernennung in der in den Abs. 4, 5 und 6 von Art. 45 des am 18. Oktober 1907 im Haag geschlossenen Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgeschriebenen Weise.

Solange kein Fall vor der Kommission hängig ist, steht es jederzeit im Belieben eines jeden der vertragschliessenden Teile, irgendeines der von ihm ernannten Mitglieder der Kommission abzuberufen und einen Nachfolger zu ernennen. Der Vorsitzende der Kommission kann auf Begehren des einen vertragschliessenden Teils jederzeit abberufen werden, solange kein Fall vor der Kommission hängig ist, wobei aber, falls der Vorsitzende gemäss dem in den Abs. 4, 5 und 6 von Art. 45 des am 18. Oktober 1907 im Haag geschlossenen Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgeschriebenen Verfahren bezeichnet worden ist, vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit seiner Ernennung kein Abberufungsbegehren gestellt werden darf. Sitze, die aus irgendeinem Grunde frei werden, sind so bald als möglich in der für die ursprüngliche Ernennung vorgesehenen Weise wieder zu besetzen.

Die Mitglieder der Vergleichskommission sollen für die Zeit, die sie der Prüfung einer der Kommission vorgelegten Streitigkeit widmen, angemessen entschädigt werden. Jeder der vertragschliessenden Teile trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Kommission zu gleichem Antelle.

Artikel IV.

Sind die vertragschliessenden Teile übereingekommen, eine Streitigkeit dem Vergleichsverfahren zu unterwerfen, so wird diese bei der Kommission durch Begehren eines der vertragschliessenden Teile an den Vorsitzenden anhängig gemacht.

Unter Vorbehalt entgegenstehender Vereinbarung tritt die Kommission an dem von ihrem Vorsitzenden bezeichneten Orte zusammen.

Die Kommission kann die Regeln ihres Verfahrens selber festsetzen. In Ermangelung solcher Regeln hat sie möglichst das Verfahren zu befolgen, das in den Art. 18 bis und mit 34 des am 18. Oktober 1907 im Haag geschlossenen Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehen ist.

Die Kommission wird ihren Bericht innerhalb eines Jahres nach dem Tage erstatten, wo sie in dem Streitfall angerufen worden ist, es wäre denn, dass die vertragschliessenden Teile diese Frist im gemeinsamen Einverständnis verkürzten oder verlängerten. Der Bericht soll in drei Ausfertigungen verfasst werden; jeder Regierung ist eine Ausfertigung auszuhändigen; die dritte wird von der Kommission bei ihren Akten zurückbehalten.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, der Kommission alle für ihre Untersuchung und ihren Bericht nötigen Mittel und Erleichterungen zu verschaffen.

Die vertragschliessenden Teile behalten sich das Recht vor, hinsichtlich des Gegenstandes der Streitigkeit nach freiem Ermessen zu handeln, nachdem der Bericht der Kommission ihnen vorgelegt worden ist.

Artikel V.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, jede Streitigkeit über einen Anspruch rechtlicher Natur, die zwischen ihnen entstanden sein sollte oder entstehen würde, dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen, vorausgesetzt, dass sie auf diplomatischem Wege nicht beigelegt werden kann oder nicht infolge der Überweisung an die gemäss Artikel II und III dieses Vertrags gebildete ständige Vergleichskommission tatsächlich geschlichtet wird.

Artikel VI.

Die Bestimmungen des Artikels V können nicht angerufen werden bei irgendwelcher Streitigkeit, deren Gegenstand

- a. in die ausschliessliche Zuständigkeit eines der beiden vertragschliessenden Teile fällt;
- b. in die Interessen dritter Staaten eingreift;
- c. von der Aufrechterhaltung der gewöhnlich als Monroe-Doktrin bezeichneten herkömmlichen Haltung der Vereinigten Staaten von Amerika in amerikanischen Fragen abhängt oder in die Aufrechterhaltung dieser Doktrin eingreift;
- d. von der Beobachtung der gemäss dem Völkerbundsvertrage von der Schweiz übernommenen Verpflichtungen abhängt oder in die Beobachtung dieser Verpflichtungen eingreift.

Artikel VII.

Das Schiedsgericht, dem die rechtlichen Streitigkeiten zu unterbreiten sind, wird von der vertragschliessenden Teilen von Fall zu Fall eingesetzt werden. Doch wird mangels anderer Vereinbarung der Ständige Schiedshof, der durch das am 18. Oktober 1907 geschlossene Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle im Haag eingesetzt worden ist, als solches Schiedsgericht gelten. Die Beschlüsse über das Schiedsgericht werden in jedem einzelnen Falle den Gegenstand einer besonderen Vereinbarung bilden, die nötigenfalls die Organisation des Schiedsgerichts regeln, seine Befugnisse umschreiben, den Streitpunkt oder die Streitpunkte bezeichnen und die zu entscheidende Frage bestimmen wird.

Diese besondere Vereinbarung soll in jedem Falle für die Schweiz gemäss der Bundesverfassung und für die Vereinigten Staaten von Amerika vom Präsidenten nach Anhörung und mit Zustimmung des Senats geschlossen werden.

Artikel VIII.

Dieser Vertrag soll von der Schweiz gemäss der Bundesverfassung und vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nach Anhörung und mit Zustimmung des Senats ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Washington ausgetauscht werden, und der Vertrag wird am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Er wird sodann in Kraft bleiben, solange er nicht infolge vorausgegangener einjähriger Kündigung durch einen der vertragschliessenden Teile an den andern endet.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung, jede in französischer und englischer Sprache, wobei die beiden Texte in gleicher Weise massgebend sind, unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Washington, am 16. Februar eintausendneunhundert-einunddreissig.

L. S. Marc Peter

L. S. Henry L. Stimson.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des am
16. Februar 1931 zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika
abgeschlossenen Schieds- und Vergleichsvertrags. (Vom 15. Juni 1931.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2688
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1931
Date	
Data	
Seite	931-943
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 385

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.